

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Umweltrecht

3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

An
LANIUS Forschungsgemeinschaft für
regionale Faunistik und angewandten
Naturschutz
Schlossgasse 3
3620 Spitz a.d.D.

Beschcheid rechtskräftig
19. APR. 2010
Krems, am

Für den Bezirkshauptmann:

KRW3-N-097/001

Beilagen
1

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter
Mang Elisabeth

02732 9025
Durchwahl
30237

Datum
13.01.2010

Betrifft

LANIUS Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten
Naturschutz, Rossatz - Arnsdorf,
„Trockenrasen Traental“ auf Grundstück Nr. 569, KG Oberarnsdorf,
im Landschaftsschutzgebiet „Wachau und Umgebung“

Erklärung zum Naturdenkmal

Beschcheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems erklärt den „Trockenrasen Traental“ auf dem Grundstück Nr. 569, KG Oberarnsdorf zum **N a t u r d e n k m a l**.

Diese Naturdenkmalerklärung wird nach Maßgabe der Beschreibung erteilt.

Der Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Die Forschungsgemeinschaft LANIUS wird verpflichtet für die Erhaltung und Pflege des Naturdenkmals zu sorgen.

Beschreibung

Das Grundstück Nr. 569 in der KG Oberarnsdorf hat eine Fläche von 9.736 m². Eine Teilfläche von 1.751 m² ist als landwirtschaftlich genutzt ausgewiesen; der Rest hat

Parteienverkehr: Dienstag von 08:00 – 12:00 und 16:00 – 19:00 Uhr, Freitag von 08:00 – 12:00 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016080

E-Mail: umwelt.bhkr@noel.gv.at – Telefax: 02732/9025-30281

die Benützungsort Wald. Es finden sich auf dem Grundstück sehr artenreiche Trocken- Halbtrockenrasen sowie verbuschte Bereiche und Laubmischwald. Im östlichen Bereich stockt ein Eichen-Hainbuchenwald mit Traubeneiche, Hainbuche, sowie Winterlinde und Rotbuche. Die Trocken- und Halbtrockenrasenbereiche sind durch das Vorkommen seltener Arten geprägt. Insgesamt 81 Pflanzenarten wurden auf der Fläche durch den Verein Lanius erhoben. Davon zählen zu den gefährdeten Arten: Ästige Graslilie, Knäuel-Glockenblume, Karthäuser-Nelke, Duft-Schöterich, Niedriges Labkraut, Blutroter Storchschnabel, Zweifarbiges Sonnenröschen, Rauer Alant, Holz-Apfel, Siebenbürger Perlgras, Steppen-Lieschgras, Große Kuhschelle, Essig-Rose, Südliche Skabiose, Blaugrüner Bergfenchel, Berg-Klee und Feldulme. Eine Besonderheit am Südufer der Donau stellt hier das Vorkommen des Federgrases dar.

Im faunistischen Bereich ist die hohe Dichte an Smaragteidechsen bemerkenswert. Darüber hinaus kommen Rote Liste Arten wie Großer Waldportier, Gottesanbeterin, Graue Beißschnecke, Schwarzfleckiger Grashüpfer sowie der Eichenprachtkäfer vor.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§ 12 Abs. 1, 2, 3 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Forschungsgemeinschaft LANIUS als Eigentümer hat die Naturdenkmalerklärung für den „Trockenrasen Trauntal“ auf Grundstück Nr. 569, in der KG Oberarnsdorf mit Schreiben an die Bezirkshauptmannschaft Krems im August 2009 angeregt.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Krems einen Lokalausweis durchgeführt. Im Zuge dieses Lokalausweises wurde nachfolgendes Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 4. Dezember 2009 eingeholt, der sich darin für die Erhaltung des „Trockenrasens Trauntal“ sowie die Erklärung zum Naturdenkmal ausspricht:

„Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Die auf dem Grundstück Nr. 569, KG Oberarnsdorf vorkommenden Trocken- und Halbtrockenrasen sind im Bereich südlich der Donau als selten zu bezeichnen und geben der Landschaft ohne Zweifel ein besonders Gepräge. Sie liegen im Natura 2000 Gebiet und sind nach Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraumtypen von europäischer Bedeutung. Das Vorkommen der vielen seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten unterstreicht auch die wissenschaftliche Bedeutung dieser Fläche.

Zusammenfassend liegen aus fachlicher Sicht eindeutig die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vor und es sollte daher der Anregung nachgekommen werden. Es wären folgende Auflagen vorzuschreiben:

1. Spätestens alle 3 Jahre sind Entbuschungen und eine punktuelle Mahd vorzunehmen.“

In rechtliche Hinsicht folgt daraus:

§ 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes bestimmt, dass Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden können. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

§ 12 Abs. 2 lautet: Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 12 Abs. 3 bestimmt, dass am Naturdenkmal keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden dürfen. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

§ 12 Abs. 5 des NÖ Naturschutzgesetzes stellt klar, dass der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen hat. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigten nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.

Da die naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, konnte die beantragte Bewilligung spruchgemäß erteilt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Krems eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Rossatz - Arnsdorf, 3602 Rossatz
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

und zur Kenntnis an

3. das Fachgebiet L1,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
W a g n e r